

Florian Hänle
Hohenzollernring 42
95444 Bayreuth

Universität Bayreuth

6. Fachsemester

Seminar zum Sportrecht
Bei Prof. Dr. Peter W. Heermann
SS 2005

Rechtliche Rahmenbedingungen von Insolvenzklauseln in Verbandsstatuten – Ist der sofortige Verlust der Spiellizenz bei Stellung des Insolvenzantrags mit den Ziel- und Zwecksetzungen der Insolvenzordnung vereinbar?

Gliederung

	Seite
A. Einleitung	1
B. Einordnung der Problematik zwischen Bürgerlichem Recht, Insolvenzrecht und Sportrecht	1
C. Die Insolvenz des (Profi-) Sportvereins mit Insolvenzklauseln der Spitzenverbände und vergleichbaren Regelungen	3
I. Die Insolvenz des (Profi-) Sportvereins	3
1.) Die Auflösung des Vereins	3
2.) Fortbestand der Vereinsorgane	3
3.) Der Insolvenzbeschluss der Amateurabteilung	3
4.) Die Verbandsmitgliedschaft	4
II. Insolvenzklauseln der Spitzenverbände und vergleichbare Regelungen	5
1.) Rechtsgrundlagen	5
2.) Inhalte der Insolvenzklauseln	5
D. Die Teilnahmeberechtigung durch Verbandsmitgliedschaft bzw. Sportlizenzvertrag und deren Massezugehörigkeit	7
I. Die Teilnahmeberechtigung	7
1.) Die Teilnahmeberechtigung durch Verbandsmitgliedschaft	7
2.) Die Teilnahmeberechtigung aufgrund eines Sportlizenzvertrags	8
II. Die Massezugehörigkeit der Teilnahmeberechtigung	8
1.) Die Massezugehörigkeit des Teilnahmerechts durch Verbandsmitgliedschaft	9
2.) Die Massezugehörigkeit der Teilnahmeberechtigung durch Sportlizenzvertrag	12

E. Die Auswirkungen der Insolvenz auf die Teilnahmeberechtigung und die Zulässigkeit von Insolvenzklauseln.	12
I. Die Auswirkungen der Insolvenz auf die Teilnahmeberechtigung	12
1.) Die Auswirkungen auf die Teilnahmeberechtigung durch Verbandsmitgliedschaft	12
2.) Die Auswirkungen auf die Teilnahmeberechtigung durch Sportlizenzvertrag	13
II. Die Zulässigkeit von Insolvenzklauseln	13
1.) Verstoß gegen die §§103 ff. InsO	13
2.) Verstoß gegen §134 BGB	17
3.) Verstoß gegen §§138, 242 BGB	17
4.) Kontrolle der Zulässigkeit der unter C. II. vorgestellten Insolvenzklauseln	18
F. Der Fall des 1.FC Schweinfurt 1905 e.V.	22
I. Rechtliche Rahmenbedingungen	22
II. Folgen für den 1. FC Schweinfurt 1905 e.V.	22
G. Fazit	23

Literaturverzeichnis

01. Adolphsen, Jens Lizenz und Insolvenz von Sportvereinen
Lizenzentzug und Haftungsfragen im Sport, S. 65 ff.
Recht und Sport 2005, Herausgeber: Heermann, Peter
Zit.: *Bearbeiter*, Aufsatztitel, S., in: Lizenzentzug und Haftungsfragen
im Sport (Recht und Sport) 2005
02. Bork, Reinhard Einführung in das neue Insolvenzrecht
2. Auflage, 1998
Zit.: *Bork*, Einführung in das neue Insolvenzrecht, Rn.
03. Brox, Hans Allgemeiner Teil des BGB
28. Auflage, 2004
Zit.: *Brox*, BGB AT, Rn.
04. Erman Bürgerliches Gesetzbuch
11. Auflage, 2004
Zit.: *Erman/Bearbeiter*, BGB, § Rn.
05. Fritzweiler/
 Pfister/
 Summerer Praxishandbuch Sportrecht
1998
Zit.: *PHBSportR/Bearbeiter/Teil/Rn.*
06. Gerhardt, Walter Insolvenzrecht und Bürgerliches Gesetzbuch
Archiv für die civilistische Praxis 200. Band (2000), 427 ff.
Zit.: *Gerhardt*, AcP 200 (2000), S..
07. Gutzeit, Bettina Die Vereinsinsolvenz
unter besondere Berücksichtigung des Sportvereins
Dissertation, Düsseldorf 2003
Zit.: *Gutzeit*, Die Vereinsinsolvenz, S.

08. Haas, Ulrich Die Auswirkungen der Insolvenz auf die Teilnahmeberechtigung der Sportvereine am Spiel- und Wettkampfbetrieb
NZI 2003, 177 ff.
09. Häsemeyer,
Ludwig Insolvenzrecht
2. Auflage, 1998
Zit.: *Häsemeyer*, Insolvenzrecht, Rn.
10. Immenga /
Mestmäcker Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
3. Auflage, 2001
Zit.: *Bearbeiter* in: Immenga/Mestmäcker, GWB, § Rn.
11. Kreißig,
Wolfgang Der Sportverein in Krise und Insolvenz
Dissertation, Mainz 2003
Zit.: *Kreißig*, Der Sportverein in Krise und Insolvenz, S.
12. Kübler / Prütting Kommentar zur Insolvenzordnung
Stand: Februar 2005
Zit.: Kübler/Prütting/*Bearbeiter*, InsO, § Rn.
13. Maunz / Dürig Grundgesetz, Band II Art.6 – 16a
Stand: Feb. 2004
Zit.: *Bearbeiter* in Maunz/Dürig, GG, Art. Rn.
14. Müller,
Hans-Friedrich Der Verband in der Insolvenz
2002
Zit.: *Müller*, Der Verband in der Insolvenz, S.
15. Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 1
4. Auflage, 2001
Zit.: *Bearbeiter* in MünchKomm BGB, § Rn.

16. Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 5
4. Auflage, 2004
Zit.: *Bearbeiter* in MünchKomm BGB, § Rn.
17. Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung Band 2
2002
Zit.: MünchKommInsO – *Bearbeiter* § Rn.
18. Pfister, Bernhard Auswirkungen des Insolvenzverfahrens auf Verbandsmitgliedschaft
SpuRt 2002, 103 f.
19. Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts
Bernhard 8.Auflage, 2001
Zit.: *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn.
20. Reichert, Rechtsfragen beim Konkurs von Sportvereinen mit Profi- und Amateur-
Bernhard abteilungen
Der Sportverein in der wirtschaftlichen Krise, S.1 ff.
Recht und Sport 1990, Herausgeber: Grunsky, Wolfgang
Zit.: *Bearbeiter*, Aufsatztitel, S.,in: Der Sportverein in der wirtschaftlichen Krise (Recht und Sport) 1990.
21. Reichert, Sportverbandslizenzen im Bereich des Profimannschaftssports - Teil 1
Bernhard SpuRt 2003, 3 ff.
22. Roth, Edgar Verbandsrechtliches Prüfungsverfahren -Zulässigkeit, Methode und
Auswirkungen-,
Der Sportverein in der wirtschaftlichen Krise, S.25 ff.
Recht und Sport 1990, Herausgeber: Grunsky, Wolfgang
Zit.: *Bearbeiter*, Aufsatztitel, S.,in: Der Sportverein in der wirtschaftlichen Krise (Recht und Sport) 1990.

23. Soergel Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen
Band 1, Allgemeiner Teil 1, §§ 1 – 103
13. Auflage, 2000
Zit.: *Soergel/Bearbeiter* § Rn.
24. Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und
Nebengesetzen
Erstes Buch. Allgemeiner Teil §§21 – 103
13. Bearbeitung, 1995
Zit.: *Staudinger/Bearbeiter* (1995) § Rn.
25. Stöber, Kurt Handbuch zum Vereinsrecht
8.Auflage, 2000
Zit.: *Stöber*, Vereinsrecht, Rn.
26. Summerer,
 Thomas Die neue Struktur des Profi-Fußballs
SpuRt 2001, 263 ff.
27. Walker,
 Wolf – Dietrich Zur Zulässigkeit von Insolvenzklauseln in den Satzungen der Sportver-
bände
KTS 2003, 169 ff.
28. Wimmer, Klaus Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung
3. Auflage, 2002
Zit.: *FK – InsO/Bearbeiter* § Rn.

Rechtliche Rahmenbedingungen von Insolvenzklauseln in Verbandsstatuten – Ist der sofortige Verlust der Spiellizenz bei Stellung des Insolvenzantrags mit den Ziel- und Zwecksetzungen der Insolvenzordnung vereinbar?

A. Einleitung

Der organisierte Spitzen- und Wettkampfsport wird in Deutschland überwiegend in privat gegründeten Vereinigungen ausgeübt. Rechtliche Grundlage ist regelmäßig der eingetragene nichtwirtschaftliche Verein i.S.d. §§ 21 ff. BGB. Trotz breiter Kommerzialisierung konnten die Vereine aufgrund des Nebenzweckprivilegs¹ ihre Rechtsform beibehalten. Diesbezüglich wird in der Literatur auch schon von „geduldeter Rechtsformverfehlung“² gesprochen. Aufgrund der Vielzahl von Beteiligten und des Umfangs des Spiel- und Wettkampfbetriebes ist die Organisation an übergeordnete Verbände übertragen. Auch diese Verbände sind in aller Regel eingetragene nichtwirtschaftliche Vereine i.S.d. §§ 21 ff. BGB.

Die vorliegende Arbeit behandelt die Problemstellung, die sich bezogen auf die Teilnahme am Spielbetrieb in rechtlicher Hinsicht aus dem Verhältnis Dachverband zu Sportverein im Fall der Insolvenz des Sportvereins ergibt.

Nach der rechtlichen Verortung der Problemstellung werden die Insolvenz des Sportvereins und unterschiedliche Insolvenzklauseln der Spitzenverbände vorgestellt. Anschließend werden die Rechtsnatur der Teilnahmeberechtigung und deren Massezugehörigkeit erörtert. Schwerpunkt der Arbeit sind schließlich die Auswirkungen der Insolvenz auf die Teilnahmeberechtigung und die Zulässigkeit von Insolvenzklauseln. Abschließend wird kurz ein aktuelles Beispiel aus der Praxis vorgestellt.

B. Einordnung der Problematik zwischen Bürgerlichem Recht, Insolvenzrecht und Sportrecht

Durch die Insolvenz eines verbandszugehörigen Vereins wird eine Problemstellung eröffnet, welche ihre Wirkungen in verschiedenen Rechtsgebieten entfalten kann bzw. unter Rechtsnormen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten subsumiert werden kann. Bei dem hier zu behandelnden Thema – rechtliche Rahmenbedingungen von Insolvenzklauseln in Verbandsstatuten – sind das Gesellschaftsrecht, das Insolvenzrecht und das Sportrecht betroffen. Hierbei

¹ Reuter in MünchKomm BGB, §21 Rn.19.

² Reuter in MünchKomm BGB, §42 Rn.7.

entsteht ein Spannungsfeld zwischen den jeweiligen Rechtsgebieten, da diesen divergierende Ziele und Wertentscheidungen zu Grunde liegen.³

Einerseits findet die Insolvenz im BGB Berücksichtigung als wirtschaftliche und rechtliche Tatsache. So ist z.B. die Auflösung eines Vereins gem. § 42 I 1 BGB an die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 27 InsO, gebunden. Daher lässt sich z.B. § 42 I 1 BGB in diesem Zusammenhang als bürgerlichrechtliche (Sonder-)Vorschrift für den Insolvenzfall qualifizieren.⁴ Andererseits wird der das Bürgerliche Recht prägende Grundsatz „pacta sunt servanda“ wiederum durch das Insolvenzrecht eingeschränkt.⁵ Deutlich wird dies z.B. bei der Berechnung aller Forderungen im Insolvenzverfahren in Geldwert (§§ 41 ff., 45 f. InsO) und der nur quotalen Befriedigung der Gläubiger (§§ 38, 39 InsO). Begründet wird diese Beeinträchtigung mit der Eigenschaft des Insolvenzrechts als Haftungsrecht, welches im Insolvenzverfahren die Haftungsfunktion des Schuldnervermögens realisiert.⁶ Hierbei wird das Kollektivinteresse der Gläubigergemeinschaft über das Individualinteresse des Einzelnen gestellt.⁷ Demgegenüber steht wiederum der Grundsatz der Privatautonomie⁸ als Grundlage der Rechts- und Wirtschaftsordnung, aufgrund dessen die Beteiligten ihre Rechte und Pflichten im Rahmen der Rechtsordnung durch eigene Entscheidung bestimmen können.

Die im Rahmen der rechtlichen Gestaltungsfreiheit vereinbarten Insolvenzklauseln stehen genau im Schnittpunkt dieses Interessenkonfliktes.⁹

Darüber hinaus ist in Betracht zu ziehen, dass möglicherweise die Wertungen des Sportrechts, die eine differenzierte Rechtsanwendung auf den tatsächlichen Bereich des Sports erfordern, eine modifizierte Anwendung des Bürgerlichen Rechts und des Insolvenzrechts bewirken könnten.¹⁰

³ *Adolphsen*, Lizenz und Insolvenz von Sportvereinen, 65 (66), in: *Lizenzzug und Haftungsfragen im Sport (Recht und Sport) 2005*.

⁴ *Adolphsen*, Lizenz und Insolvenz von Sportvereinen, 65 (67), in: *Lizenzzug und Haftungsfragen im Sport (Recht und Sport) 2005*.

⁵ *Häsemeyer*, Insolvenzrecht, Rn.1.06.

⁶ *Gerhardt*, AcP 200 (2000), 427 (431).

⁷ *Adolphsen*, Lizenz und Insolvenz von Sportvereinen, 65 (67), in: *Lizenzzug und Haftungsfragen im Sport (Recht und Sport) 2005*.

⁸ *Brox*, BGB AT, Rn.25.

⁹ *Adolphsen*, Lizenz und Insolvenz von Sportvereinen, 65 (67), in: *Lizenzzug und Haftungsfragen im Sport (Recht und Sport) 2005*.

¹⁰ *Adolphsen*, Lizenz und Insolvenz von Sportvereinen, 65 (68), in: *Lizenzzug und Haftungsfragen im Sport (Recht und Sport) 2005*.

C. Die Insolvenz des (Profi-) Sportvereins mit Insolvenzklauseln der Spitzenverbände und vergleichbaren Regelungen

I. Die Insolvenz des (Profi-) Sportvereins

Nach Feststellung des Insolvenzgrundes und Prüfung einer den Kosten des Verfahrens genügenden Insolvenzmasse, § 26 InsO, wird das Insolvenzverfahren durch den Eröffnungsbeschluss gem. § 27 InsO, des Insolvenzgerichts eröffnet. Zuständig ist gem. §§ 2, 3 InsO das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz, § 24 BGB, hat. Hierbei wird dem Vereinsregister gem. § 31 Nr.1 InsO eine Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses übermittelt, was dann von Amts wegen, § 75 BGB, in das Vereinsregister eingetragen wird.

1.) Die Auflösung des Vereins

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird der Verein aufgelöst, § 42 I 1 BGB. Durch die Auflösung i.S.d. § 42 I 1 BGB verliert der Verein allerdings nicht seine Rechtsfähigkeit. Vielmehr gilt der aufgelöste Verein gem. § 49 II BGB bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

Nach Einstellung des Insolvenzverfahrens oder Bestätigung eines Insolvenzplanes kann der Verein durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung in rechtsfähiger oder nicht rechtsfähiger Form fortgesetzt werden.

2.) Fortbestand der Vereinsorgane

Grundsätzlich behält der Vorstand bei Insolvenz seine organschaftliche Stellung als Geschäftsleitungsorgan.¹¹ Allerdings wird seine Tätigkeit aufgrund des Übergangs der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vereinsvermögen auf den Insolvenzverwalter, § 80 I InsO, stark eingeschränkt. Im insolvenzfremen Bereich, der internen Vereinsverwaltung, behält der Vereinsvorstand die alleinige Entscheidungskompetenz.¹²

Auch bleibt die Mitgliederversammlung durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in ihrer organschaftlichen Stellung unberührt, soweit nicht Maßnahmen der Vermögensverwaltung betroffen sind.¹³

3.) Der Insolvenzbeschluss der Amateurabteilung

Ein Verein kann im Rahmen seiner Selbstorganisationsbefugnis, § 25 BGB, seinen Aufbau selbst bestimmen. Große Vereine, in denen u.a. Profisport betrieben wird, haben daher häufig mehrere Abteilungen, wobei nur in einer bezahlter Profisport betrieben wird. Oftmals sind

¹¹ Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn.2041.

¹² Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn.2041.

¹³ Stöber, Vereinsrecht, Rn. 853.

jedoch gerade die Profisportabteilungen für den Insolvenzfall verantwortlich. Daher stellt sich die Frage ob den Amateurabteilungen in dieser Hinsicht eine Sonderrolle zukommt.¹⁴

a) Eine Meinung sieht nur die Profisportabteilung vom Insolvenzbeschlagn erfasst. Entscheidend sei, dass die Amateurabteilungen innerhalb des Vereins verselbstständigt seien, und auch ohne die Abteilung „bezahlter Sport“ weiter bestehen können.¹⁵ Darüber hinaus seien in den Amateurabteilungen, insbesondere beim Nachwuchs, in der Regel ungleich mehr Personen aktiv als beim bezahlten Sport. Ferner sei die rein personenrechtlich ausgestaltete Mitgliedschaft gem. § 38 S.1 BGB nicht übertragbar und demnach auch nicht vom Insolvenzbeschlagn umfasst.¹⁶

b) Die Gegenauffassung geht davon aus, dass sämtliches Vereinsvermögen vom Insolvenzbeschlagn erfasst ist. Eine Aufspaltung in ein massezugehöriges Unternehmen und ein nicht massezugehöriges Unternehmen sei gesetzlich nicht vorgesehen. Eine unterschiedliche Behandlung von Profisportvereinen und sonstigen Unternehmen sei nach dem Wortlaut von § 1 I KO daher nicht zu rechtfertigen.¹⁷

c) Der zuerst genannten Ansicht ist entgegenzuhalten, dass der außer Kraft gesetzte § 1 I KO, aber auch der jetzt geltende § 35 InsO von einem ganzheitlichen Schuldnervermögen ausgehen. Das Gesetz geht damit, von Ausnahmen wie z.B. der Nachlassinsolvenz §§ 315 ff. InsO abgesehen, von einer Gesamtinsolvenz aus. Somit ist nicht nur die Profiabteilung Schuldner im Insolvenzverfahren, sondern der Verein als Ganzes.¹⁸ Soweit keine rechtliche Verselbstständigung der Abteilungen vorliegt, ist folglich auch die Amateurabteilung vom Insolvenzbeschlagn erfasst.

4.) Die Verbandsmitgliedschaft

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird eine Mitgliedschaft des Vereins in einem anderen Verein/Verband grundsätzlich nicht betroffen.¹⁹ Der Verein kann seine mitglied-schaftlichen und sonstigen Rechte weiterhin ausüben. Nimmt der Verein aufgrund einer Mitgliedschaft an einem Spielbetrieb teil, so hat die Eröffnung des Insolvenzverfahrens grundsätzlich keine Auswirkung auf das Recht zur Teilnahme.²⁰

Jedoch kann von diesem Grundsatz aus verbandsrechtlichen Gründen abgewichen werden.²¹

¹⁴ *Gutzeit*, Die Vereinsinsolvenz, S.152.

¹⁵ *Reichert*, Rechtsfragen beim Konkurs von Sportvereinen mit Profi- und Amateurabteilungen, 1 (16), in: Der Sportverein in der wirtschaftlichen Krise (Recht und Sport) 1990.

¹⁶ *Reichert*, Rechtsfragen beim Konkurs von Sportvereinen mit Profi- und Amateurabteilungen, 1 (16), in: Der Sportverein in der wirtschaftlichen Krise (Recht und Sport) 1990.

¹⁷ PHBSportR/*Summerer*/2/89.

¹⁸ *Gutzeit*, Die Vereinsinsolvenz, S.153.

¹⁹ *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn.2039.

²⁰ BGH ZIP 2001, 889 (890).

²¹ *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn.2039.

II. Insolvenzklauseln der Spitzenverbände und vergleichbare Regelungen

Für die vorliegende Arbeit wird zur Problemdarstellung überwiegend auf Verbandsregelungen des Fußballs zurückgegriffen.

1.) Rechtsgrundlagen

Im Fußball ist hinsichtlich der jeweilig einschlägigen Rechtsgrundlagen zwischen Vereinen in Amateurligen und Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften in den Lizenzligen (1. und 2. Bundesliga sowie Regionalliga Süd und Nord) zu differenzieren.

Für Vereine in Amateurligen richten sich die Rechtsfolgen einer Insolvenz nach den entsprechenden Satzungen bzw. Spielordnungen der Landesverbände, die aber im Kern mit § 6-DFB Spielordnung²² übereinstimmen, da es sich um eine zwingende Vorgabe handelt.²³

Für die 1. und 2. Bundesliga sind die Statuten des „Die Liga – Fußballverband e.V.“ maßgeblich. Im Jahr 2001 wurde der Profi-Fußball in Deutschland weitgehend aus dem DFB herausgelöst und dem „Die Liga-Fußballverband e.V.“ (kurz: Ligaverband) als neuem Rechtsträger übertragen. Dem Ligaverband gehören die 36 Vereine und Kapitalgesellschaften der beiden Bundesligen als ordentliche Mitglieder an. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gab sich der Ligaverband eine Satzung und gründete zur Durchführung seines operativen Geschäfts die Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL).²⁴

Für die Regionalligen ist das Regionalligastatut des DFB maßgebend.

2.) Inhalte der Insolvenzklauseln

Verbandsrechtliche, eine Insolvenz betreffende Klauseln, sind hinsichtlich des Erwerbs, hauptsächlich aber hinsichtlich des Verlusts der Mitgliedschaft bzw. Lizenz vorhanden bzw. denkbar.

a) Der Erwerb der Mitgliedschaft bzw. Lizenz

Explizite Regelungen, die im Rahmen des Erwerbs einer Mitgliedschaft/Lizenz den Insolvenzfall des Bewerbers berücksichtigen, sind in den gängigen Verbandsstatuten nicht ersichtlich. Exemplarisch wird auf die Kontrolle der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Aufnahmekriterium in den Ligaverband der Fußballbundesligen, § 2 Nr.1 f) Lizenzierungsordnung (LO) des Ligaverbands²⁵, eingegangen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist zu verneinen, wenn der Verein die Besicherung seines Spielbetriebs bis zum Ablauf des kommenden Spieljahres nicht nachweisen kann. Davon ist auszugehen, wenn die zukünftig geplanten Einnahmen zur Deckung von Defiziten aus

²² Anhang I.

²³ Walker KTS 2003, 169 (171).

²⁴ Summerer SpuRT 2001, 263.

²⁵ Anhang II.

dem Spielbetrieb nicht ausreichen, und der Verein keine entsprechenden Mittel nachweist oder weitere Kreditaufnahmen unter Überschuldungsgesichtspunkten nicht mehr verantwortet werden können.²⁶

b) Der Verlust der Mitgliedschaft bzw. Lizenz und vergleichbare Regelungen

Für den Fall der Insolvenzeröffnung im Zeitpunkt der Verbandsmitgliedschaft sind in den jeweiligen Verbandssatzungen unterschiedliche Rechtsfolgen vorgesehen.

aa) Die Verbandsstatuten der Amateurligen

Nach den Statuten der Landesverbände, die den § 6 Nr.1 DFB – SpO²⁷ umsetzen, folgt auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Zwangsabstieg (vgl. § 17f Nr.1 der Spielordnung des Württembergischen Fußballverbandes²⁸, § 41 a I der Spielordnung des Bayerischen Fußballverbandes²⁹) der klassenhöchsten Mannschaft, sofern die Entscheidung über die Insolvenzeröffnung oder deren Ablehnung mangels Masse vor dem letzten Spieltag getroffen wurde (vgl. § 17 f Nr.2 SpO-WürttFV., § 41 a II SpO - BFV).

Darüber hinaus ist in einigen Verbandssatzungen bei Auflösung des Vereins der automatische Verlust der Mitgliedschaft vorgesehen (z.B. § 9 I c) Satzung des BFV³⁰, § 9 d) Satzung des WürttFV³¹). Unter Auflösung i.S.d. der Satzungen ist an dieser Stelle die tatsächliche Liquidation des Vereins zu verstehen, und nicht die Auflösung i.S.d. § 42 I 1 BGB.

bb) Die Statuten des Ligaverbands

Die Lizenz der Profifußballvereine im Ligaverband erlischt u.a. durch Entziehung der Lizenz, § 8 Nr.4c Satzung³² des Ligaverbands. Der Lizenzentzug ist in § 10 Nr.2 LO³³ des Ligaverbands geregelt. Für den in der vorliegenden Arbeit relevanten Aspekt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind § 2 und § 8 LO³⁴ des Ligaverbands maßgebend.

Wird eine Lizenz in der laufenden Spielzeit entzogen, so steigt der Verein erst am Ende des Spieljahres aus der 1. oder 2. Bundesliga in die höchste Nichtlizenzliga ab, § 10 Nr.2 LO des Ligaverbandes³⁵ und § 3 Nr.2 c) Spielordnung des Ligaverbands, SpOL³⁶.

²⁶ Roth, Verbandsrechtliches Prüfungsverfahren -Zulässigkeit, Methode und Auswirkungen-, 25 (32), in: Der Sportverein in der wirtschaftlichen Krise (Recht und Sport) 1990.

²⁷ Anhang I.

²⁸ Anhang III.

²⁹ Anhang IV.

³⁰ Anhang V.

³¹ Anhang VI.

³² Anhang VII.

³³ Anhang II.

³⁴ Anhang II.

³⁵ Anhang II.

³⁶ Anhang VIII.

cc) Das Regionalliga Statut

Auch in der Regionalliga kann die Lizenz u.a. entzogen werden, wenn eine der Voraussetzungen zur Erteilung weggefallen ist, § 3 Nr.2 a) Regionalliga-Statut.³⁷ Vorliegend ist wiederum der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, § 6 Nr.4 Regionalliga-Statut³⁸, maßgebend. Folge ist das Ausscheiden des Vereins aus der Regionalliga am Spieljahresende, § 3 Nr.3 Regionalliga-Statut³⁹. Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist über § 20 a) Regionalliga-Statut⁴⁰, der Zwangsabstieg gem. § 6 DFB-SpO⁴¹ am Saisonende als Folge vorgesehen,

dd) Weitere Regelungsmöglichkeiten

Über die soeben vorgestellten Insolvenzklauseln hinaus sind noch weitere Regelungsmöglichkeiten denkbar. Einerseits könnte ein Lizenzentzug bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, und andererseits der automatische Verlust der Mitgliedschaft bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Verbandsstatuten vorgesehen werden. Um eine mögliche Zulässigkeit der vorgestellten und angedachten Insolvenzklauseln zu beurteilen, bedarf es zunächst einer Erörterung der Natur des Rechtsverhältnisses der Teilnahmeberechtigung.

D. Die Teilnahmeberechtigung durch Verbandsmitgliedschaft bzw. Sportlizenzvertrag und deren Massezugehörigkeit

I. Die Teilnahmeberechtigung

Der Zugang des Vereins zum Spiel- und Wettkampfbetrieb des jeweiligen Verbandes wird in unterschiedlicher Form gewährleistet. Die beiden Fallgruppen sind nach der Eigenschaft des Spiel- und Wettkampfbetriebes als Amateur- oder Profilizenzliga gegeneinander abzugrenzen.⁴²

1.) Die Teilnahmeberechtigung durch Verbandsmitgliedschaft

Bei Amateurvereinen wird die Teilnahmeberechtigung durch die Mitgliedschaft im entsprechenden Landesverband begründet. Hierdurch erwirbt der Verein das Recht, die Verbandseinrichtungen zu nutzen und damit auch an dem durch den Verband organisierten Spiel- und Wettkampfbetrieb teilzunehmen.⁴³ Das Teilnahmerecht aufgrund Verbandsmitgliedschaft wird als Vorteils- bzw. Vermögensrecht des Mitglieds bezeichnet.⁴⁴

³⁷ Anhang XIV.

³⁸ Anhang XIV.

³⁹ Anhang XIV.

⁴⁰ Anhang XIV.

⁴¹ Anhang I.

⁴² *Kreißig*, Der Sportverein in Krise und Insolvenz, S.183.

⁴³ *Staudinger/Weick* (1995) §35 Rn.4.

⁴⁴ *Soergel/Hadding* §38 Rn.18.

Die Verbandsmitgliedschaft ist hierbei notwendige Voraussetzung zur Teilnahme am Spiel- und Wettkampfbetrieb, da nur auf diese Weise die Durchführung eines einheitlichen Spielbetriebes sichergestellt werden kann.⁴⁵ Die Einheitlichkeit wird dadurch erreicht, dass der Verein unmittelbares Mitglied eines Landesverbandes ist, der seinerseits ordentliches Mitglied des Bundes- und somit Spitzenverbandes ist.⁴⁶ Die einzelnen Mitglieder auf den verschiedenen Stufen verpflichten sich in ihren eigenen Satzungen, sämtliche übergeordneten Satzungen und Nebenordnungen anzuerkennen bzw. keine gegenläufigen Reglements zu treffen. Über die jeweiligen Unterwerfungserklärungen in den jeweiligen Satzungen (sog. mehrfache Satzungsverankerung)⁴⁷ wird sichergestellt, dass sämtliche Regelungen und Entscheidungen des Dachverbandes auch für die Mitglieder der untergeordneten Verbände verbindlich sind.⁴⁸

2.) Die Teilnahmeberechtigung aufgrund eines Sportlizenzvertrags

Die Teilnahmeberechtigung erfolgt losgelöst von einer etwaigen Mitgliedschaft bzw. von dem Erwerb einer solchen Mitgliedschaft durch eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung zwischen Verband und Verein.⁴⁹ Der Verein bleibt im Verhältnis zum Verband bezogen auf die Lizenz externer Dritter, kann aber losgelöst vom Lizenzvertrag natürlich Mitglied sein. Beispielhaft für einen Sportlizenzvertrag ist auf die Regelung der 2. Basketball Bundesliga zu verweisen. Die Mitgliedschaft im Verband beginnt mit Unterzeichnung der Satzung oder durch schriftliche Beitrittserklärung.⁵⁰ Die Lizenzierung der Vereinsmannschaften erfolgt davon losgelöst auf Grundlage des Lizenzierungsstatutes durch eine gesonderte Lizenzierungsvereinbarung.⁵¹

II. Die Massezugehörigkeit der Teilnahmeberechtigung

Nach § 35 InsO erfasst das Insolvenzverfahren das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt. Nicht massezugehörig sind Rechtspositionen, die nicht pfändbar sind, §§ 36 I 1 InsO, 857 ZPO. Das Insolvenzverfahren als Gesamtvollstreckungsverfahren soll den Gläubigern keine größere Masse zur Verfügung stellen, als ihnen bei der Einzelzwangsvollstreckung zur Verfügung stünde.⁵² Zudem verschafft § 36 InsO den gesellschaftspolitischen Gedanken der Pfändungsschutzbestimmungen der ZPO – der Sicherung des Existenzminimums des Schuldners, damit dieser nicht der Allgemeinheit zur Last fällt⁵³ - Geltung für das Insolvenzverfahren.

⁴⁵ *Kreißig*, Der Sportverein in Krise und Insolvenz, S.183.

⁴⁶ Beispielhaft: §7 der Satzung des DFB, Anhang IX.

⁴⁷ *Kreißig*, Der Sportverein in Krise und Insolvenz, S.184.

⁴⁸ *Reuter* in MünchKomm BGB, Vor §21 Rn.121.

⁴⁹ *Gutzeit*, Die Vereinsinsolvenz, S.175.

⁵⁰ Anhang X.

⁵¹ Anhang XI.

⁵² *Bork*, Einführung in das neue Insolvenzrecht, Rn.121.

⁵³ *Bork*, Einführung in das neue Insolvenzrecht, Rn.121.

Somit ist das Teilnahmerecht nur pfändbar und damit massezugehörig, soweit es übertragbar ist, § 857 I i.V.m. § 851 ZPO.

Ob das Teilnahmerecht übertragbar ist, hängt von dessen Rechtsnatur ab.

1.) Die Massezugehörigkeit des Teilnahmerechts durch Verbandsmitgliedschaft

Das aus einer Verbandsmitgliedschaft gewonnene Teilnahmerecht des Vereins ist mitgliederschäftlich zu qualifizieren.⁵⁴ Das Mitgliedschaftsrecht ist gem. § 38 S.1 BGB nicht übertragbar und daher nicht pfändbar, § 857 I i.V.m. § 851 ZPO.

Dies bedarf vorliegend möglicherweise einer Korrektur, da es sich nicht um die Insolvenz einer natürlichen Person, sondern einer verbandsangehörigen juristischen Person handelt.

a) Existenz eines pfändungsfreien Gesellschaftsvermögens

Das Verfahrensziel der InsO ist die Vollabwicklung des Unternehmensträgers in der Insolvenz.⁵⁵ Dadurch soll im Interesse des Rechtsverkehrs sichergestellt werden, dass insolvente Gesellschaften nach der Durchführung des Insolvenzverfahrens nicht mehr am Rechtsverkehr teilnehmen. Würde nicht sämtliches Gesellschaftsvermögen vom Insolvenzbeschlagn erfasst sein, so könnte das Ziel der Vollabwicklung des Unternehmensträgers nicht erreicht werden. Deshalb könnte eine teleologische Reduktion des § 36 I InsO in der Hinsicht erforderlich sein, dass sein Anwendungsbereich auf natürliche Personen beschränkt wird.⁵⁶

Dafür spricht auch der Normzweck des § 36 InsO. Der § 36 InsO ist auf die Sicherung bestimmter Vermögenswerte natürlicher Personen zugeschnitten, um deren Existenz über das Insolvenzverfahren hinaus zu sichern und bestimmte höchstpersönliche Ansprüche insolvenzfrei zu halten.⁵⁷ Jedoch passt dieser Normzweck nicht auf Gesellschaften, da diesen nach der InsO grundsätzlich kein vom Verfahrensausgang unabhängiges Existenzrecht zusteht.⁵⁸

Darüber hinaus erscheint zweifelhaft, ob aus dem Verfahrensziel der Vollabwicklung des Unternehmensträgers - insbesondere in Anbetracht eines Vereins⁵⁹ - eine Existenz von pfändungsfreiem Gesellschaftsvermögen verneint werden kann. Im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften ist der Grundsatz der Vollabwicklung bei Vereinen nicht konsequent verwirklicht, da z.B. die Löschung von Amts wegen hier nicht stattfindet, § 141a I 2 FGG. Ferner kann der Verein gem. § 42 I 3 1.HS BGB auch nach Abschluss des Insolvenzverfahrens bei entsprechenden satzungrechtlichen Grundlagen als nichtrechtsfähiger Verein fortbestehen.

⁵⁴ Adolphsen, Lizenz und Insolvenz von Sportvereinen, 65 (74), in: Lizenzentzug und Haftungsfragen im Sport (Recht und Sport) 2005.

⁵⁵ BT – Dr 12/2443.

⁵⁶ Haas NZI 2003, 177 (180).

⁵⁷ Adolphsen, Lizenz und Insolvenz von Sportvereinen, 65 (74), in: Lizenzentzug und Haftungsfragen im Sport (Recht und Sport) 2005.

⁵⁸ Müller, Der Verband in der Insolvenz, S.30.

⁵⁹ Haas NZI 2003, 177 (180).

Demnach kann aus dem Grundsatz der Vollabwicklung des Unternehmensträgers die Existenz von pfändungsfreiem Vermögen nicht verneint, und damit die Massezugehörigkeit der mitgliedschaftlichen Teilnahmeberechtigung nicht hergeleitet werden.

b) Die Pfändbarkeit der Teilnahmeberechtigung

Die Mitgliedschaft als solche ist nicht übertragbar, § 38 S.1 BGB, und damit gem. § 857 I i.V.m. § 851 ZPO nicht pfändbar. Auch kann die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nicht übertragen werden, § 38 S.2 BGB. Allerdings ist § 38 BGB dispositives Recht, § 40 BGB. Der Verein ist als juristische Person zwar vom Mitgliederwechsel unabhängig, aber dennoch eine primär auf die Person der Mitglieder ausgerichtete Vereinigung.⁶⁰ Satzungsrechtliche Regelungen, die eine solche Übertragbarkeit entsprechend bestimmen, sind jedoch die Ausnahme.⁶¹

Aus der Unpfändbarkeit der Verbandsmitgliedschaft folgt jedoch nicht zwingend, dass dies auch für die aus der Mitgliedschaft fließenden Rechte gilt.⁶² § 38 BGB gilt vorrangig für die Mitgliedschaft als solche, nicht jedoch für die aus der Mitgliedschaft abzuleitenden Rechte (Wertrechte)⁶³, wie Verbandseinrichtungen zu nutzen oder an Verbandsveranstaltungen teilnehmen zu können.

Für diese Rechte ist jedoch das in § 717 S.1 BGB verankerte analogiefähige Abspaltungsverbot zu beachten⁶⁴, wonach einzelne aus der Mitgliedschaft fließende Rechte untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden und daher nicht übertragbar sind und auch nicht Dritten überlassen werden können. Das Abspaltungsverbot gilt jedoch nicht absolut. § 717 S.2 BGB bildet hiervon eine Ausnahme für die sog. mitgliedschaftlichen Vermögensrechte.⁶⁵ Hierbei handelt es sich um bestimmte Vermögensrechte, bei denen trotz des gesellschaftsvertraglichen Ursprungs eine Trennung von der Mitgliedschaft aus Sicht der Mitgesellschafter im Grundsatz unbedenklich ist.⁶⁶ Bei der Frage, ob es sich bei der Teilnahmeberechtigung um ein solches Vermögensrecht handelt, ist auf den Verbandszweck abzustellen.⁶⁷ Dieser ist auf die Förderung einer bestimmten Sportart und damit abhängig von der jeweiligen Liga auch auf die Einhaltung bestimmter Qualifikationsstandards gerichtet. Würde die Teilnahmeberechtigung an einen beliebigen Dritten übertragen werden können, so würden diese Standards und damit der

⁶⁰ Adolphsen, Lizenz und Insolvenz von Sportvereinen, 65 (74), in: Lizenzentzug und Haftungsfragen im Sport (Recht und Sport) 2005.

⁶¹ Zu den Ausnahmen: Reichert SpuRt 2003, 3 (4).

⁶² Haas NZI 2003, 177 (181).

⁶³ Adolphsen, Lizenz und Insolvenz von Sportvereinen, 65 (74), in: Lizenzentzug und Haftungsfragen im Sport (Recht und Sport) 2005.

⁶⁴ Reuter in MünchKomm BGB, §38 Rn.64.

⁶⁵ Ulmer in MünchKomm BGB, §717 Rn.14.

⁶⁶ Ulmer in MünchKomm BGB, §717 Rn.3.

⁶⁷ Kreißig, Der Sportverein in Krise und Insolvenz, S.200.

Verbandszweck unterlaufen werden. Damit scheidet eine Klassifikation der Teilnahmeberechtigung als Vermögensrecht i.S.d. § 717 S.2 BGB und damit eine Ausnahme vom Abspaltungsverbot aus.

Der dargelegte mutmaßliche Wille des Satzungsgebers und der Verbandszweck sprechen zunächst dafür, die hier relevanten Wertrechte als Bestandteil der personenbezogenen Mitgliedschaft zu sehen.⁶⁸ Ob jedoch eine Unübertragbarkeit der Wertrechte und deren Ausübung tatsächlich gewollt ist, erscheint fraglich. Würde es sich bei dem Teilnahmerecht um ein höchstpersönliches Recht handeln, so könnte dieses allein der Sportverein, nicht aber ein Dritter ausüben.⁶⁹ Um eine mit der höchstpersönlichen Rechtsnatur vereinbare Ausübung zu gewährleisten, müsste das gesetzliche Vertretungsorgan für den Sportverein handeln, da der Sportverein als Personengesamtheit das Teilnahmerecht nicht selbst nutzen kann.⁷⁰ Dritte sind alle Nicht-Vertreter des Verbandsmitgliedes. Würde durch das Verbandsmitglied eine nicht vertretungsberechtigte natürliche Person zur Ausübung des Teilnahmerechts bevollmächtigt, so würde dadurch die Verbindung zwischen höchstpersönlicher Mitgliedschaft und personenbezogenem Recht ebenso aufgelöst, wie wenn eine natürliche Person als Verbandsmitglied das höchstpersönliche Recht durch Vollmacht an einen Dritten übertragen würde.⁷¹ Jedoch ist eine ausschließliche Ausübung der Teilnahmeberechtigung durch die Vertretungsorgane der jeweiligen Verbandsmitglieder wenig sinnvoll. Entscheidend ist vielmehr, dass die Wertrechte nicht beliebigen Dritten übertragen, jedoch unter Kontrolle des Sportvereins bestimmten Dritten – z.B. den Mitgliedern oder auch nur vertraglich verpflichteten Sportlern – zur Ausübung überlassen werden können.⁷²

Die dogmatische Lösung dieser Konstellation ist umstritten.

Eine Ansicht nimmt eine grundsätzliche Unübertragbarkeit, aber eine grundsätzliche Befugnis zur Ausübungsüberlassung an bestimmte Dritte an, woraus die Pfändbarkeit der Ausübungsbefugnis nach § 857 III ZPO folge.⁷³

Eine weitere Meinung hält eine Teilnahmeberechtigung am Spiel- und Wettkampfbetrieb nach § 857 III ZPO für pfändbar, da die Wertrechte bestimmten Dritten gem. § 38 S.2 BGB überlassen werden könnten und daher nicht Bestandteil einer personenbezogenen Mitgliedschaft sind.⁷⁴

⁶⁸ Soergel/Hadding §38 Rn.18.

⁶⁹ Haas NZI 2003, 177 (181).

⁷⁰ Soergel/Hadding §38 Rn.20.

⁷¹ Haas NZI 2003, 177 (182).

⁷² Haas NZI 2003, 177 (182).

⁷³ Adolphsen, Lizenz und Insolvenz von Sportvereinen, 65 (76), in: Lizenzzug und Haftungsfragen im Sport (Recht und Sport) 2005.

⁷⁴ Haas NZI 2003, 177 (182).

Schließlich wird vertreten, dass das Teilnahmerecht selbst gem. § 857 III ZPO pfändbar, die Pfändungswirkung aber gem. § 857 III ZPO auf die Ausübungsbefugnis beschränkt sei.⁷⁵

Jedoch gelangen alle Ansichten aufgrund der Anwendung des § 857 III ZPO zum gleichen Ergebnis. Der Insolvenzverwalter darf die Teilnahmeberechtigung für die Insolvenzmasse ausüben, nicht jedoch veräußern. Die Massezugehörigkeit beurteilt sich somit nach § 35 InsO.⁷⁶ In die Insolvenzmasse fällt das gesamte Vermögen des Schuldners, das ihm zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens gehört. Da die Teilnahmeberechtigung durch Verbandsmitgliedschaft einen Geldwert hat, ist diese somit auch massezugehörig.

2.) Die Massezugehörigkeit der Teilnahmeberechtigung durch Sportlizenzvertrag

Sofern der Sportlizenzvertrag mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht aufgelöst wird, ist auch das aus dem Vertrag fließende Teilnahmerecht massezugehörig.

Wird der Sportlizenzvertrag als mitgliedschaftsähnlich eingeordnet, so ergeben sich gegenüber der Teilnahmeberechtigung durch Verbandsmitgliedschaft keine Unterschiede. Die Ausübungsbefugnis ist gem. § 857 III ZPO pfändbar.⁷⁷

Ordnet man den Sportlizenzvertrag als gegenseitigen Vertrag ein, so fällt der schuldrechtliche Anspruch auf Nutzung der Verbandseinrichtung ebenso in die Insolvenzmasse, wiederum beschränkt auf die Ausübungsbefugnis des Insolvenzverwalters für die Insolvenzmasse.⁷⁸

E. Die Auswirkungen der Insolvenz auf die Teilnahmeberechtigung und die Zulässigkeit von Insolvenzklauseln.

I. Die Auswirkungen der Insolvenz auf die Teilnahmeberechtigung

Ob und in welchem Rahmen der Spiel- und Wettkampfbetrieb fortgesetzt werden kann, hängt nicht allein von der Entscheidung des Insolvenzverwalters ab. Entscheidend sind in erster Linie die Folgen, die durch das entsprechende Verbandsrecht bzw. die lizenzvertraglichen Vereinbarungen an die Eröffnung des Insolvenzverfahrens geknüpft werden.

1.) Die Auswirkungen auf die Teilnahmeberechtigung durch Verbandsmitgliedschaft

Eine mit dem § 728 II BGB oder dem § 131 III Nr.2 HGB vergleichbare gesetzliche Regelung, wonach der Verband wegen der Insolvenz seiner Mitglieder aufgelöst wird oder der Verein bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens automatisch aus dem Verband ausscheidet, existiert im Vereinsrecht nicht.⁷⁹ Der aufgrund der Insolvenzeröffnung aufgelöste Verein,

⁷⁵ BGHZ 95, 99 (102); 62, 133 (136).

⁷⁶ FK – InsO/Schumacher §35 Rn.5.

⁷⁷ Adolphsen, Lizenz und Insolvenz von Sportvereinen, 65 (77), in: Lizenzzug und Haftungsfragen im Sport (Recht und Sport) 2005.

⁷⁸ Haas NZI 2003, 177 (183).

⁷⁹ Haas NZI 2003, 177 (178).

§ 42 I 1 BGB, bleibt demnach für die Dauer des Insolvenzverfahrens grundsätzlich Mitglied in dem übergeordneten Verband.⁸⁰ Für die Zeit nach Abschluss des Insolvenzverfahrens ist entscheidend, ob es im Insolvenzverfahren zur Vollabwicklung des Sportvereins kommt oder nicht.⁸¹

In der Praxis werden in Verbandsstatuten oftmals schon an die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Teilnahmeberechtigung – zumindest mittelbar – betreffende Rechtsfolgen geknüpft (vgl. C. II.). Fraglich ist, ob der Verband durch seine Statuten wirksam von dem gesetzlichen Modell abweichen kann (dazu sogleich unter II.).

2.) Die Auswirkungen auf die Teilnahmeberechtigung durch Sportlizenzvertrag

Sportlizenzverträge beinhalten regelmäßig Klauseln, wonach mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Sportvereins bestimmte Konsequenzen, wie z.B. die Möglichkeit des Lizenzentzugs oder der automatische Verlust der Lizenz, verbunden sind.⁸²

II. Die Zulässigkeit von Insolvenzklauseln

Sämtliche Regelungen, die an die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Teilnahmeberechtigung des Sportvereins am Spiel- und Wettkampfbetrieb betreffende Rechtsfolgen knüpfen, schränken den Insolvenzverwalter in seinen Möglichkeiten zur bestmöglichen Befriedigung der Vereinsgläubiger ein. Fraglich ist demnach die Zulässigkeit derartiger satzungs- und vertragsmäßiger Bestimmungen.

1.) Verstoß gegen die §§ 103 ff. InsO

a) Verstoß gegen §§ 103 ff. InsO von satzungsmäßigen Insolvenzklauseln

Satzungsmäßige Insolvenzklauseln könnten gegen § 119 InsO verstoßen, wonach Vereinbarungen unwirksam sind, durch die im Voraus die in den §§ 103 bis 118 InsO vorgesehene insolvenzrechtliche Abwicklung von Verträgen ausgeschlossen oder beschränkt wird. Damit § 119 InsO angewendet werden kann, müsste die Verbandssatzung eine Vereinbarung i.S.d. § 119 InsO darstellen.

Der Begriff der Vereinbarung i.S.d. § 119 InsO ist weit auszulegen, so dass alle Rechtsgeschäfte umfasst werden.⁸³ Die zur Rechtsnatur von Satzungen vertretenen Theorien (Vertragstheorie, Normentheorie, modifizierte Normentheorie)⁸⁴ kommen zumindest in der Hinsicht zum selben Ergebnis, dass jedenfalls die Aufstellung der Satzung mit rechtsgeschäftlichen

⁸⁰ Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn.2039.

⁸¹ Haas NZI 2003, 177 (178).

⁸² Kreißig, Der Sportverein in Krise und Insolvenz, S.186.

⁸³ MünchKommInsO – Huber §119 Rn.14; Walker KTS 2003, 169 (175); Kreißig, Der Sportverein in Krise und Insolvenz, S.187.

⁸⁴ Reuter in MünchKomm BGB, §25 Rn.16.

Mitteln erfolgt.⁸⁵ Demnach sind Satzungen allgemein als Rechtsgeschäfte anzusehen und unterfallen damit den Vereinbarungen i.S.d. § 119 InsO.⁸⁶ Somit könnte sich ein Recht des Insolvenzverwalters aus § 103 InsO auf uneingeschränkte Fortsetzung des Spielbetriebs ergeben. Entscheidend ist jedoch, ob es sich bei der Verbandsmitgliedschaft um eine Rechtsbeziehung mit im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Leistungspflichten handelt, da die §§ 103 ff. InsO auf gegenseitige Verträge ausgerichtet sind.⁸⁷

Die durch den Mitgliedschaftsvertrag begründeten vereinrechtlichen Pflichten wie Verfolgung des Verbandszwecks, Anerkennung der Satzungen, Unterwerfung unter die Vereinsgewalt sowie Entrichtung der Mitgliedsbeiträge dienen der Verfolgung eines gemeinsamen Verbandszwecks⁸⁸, stehen jedoch nicht in einem synallagmatischen Austauschverhältnis.⁸⁹

Der Mitgliedschaftsvertrag wird somit nicht von den §§ 320 ff. BGB und daher auch nicht von den §§ 103 ff. InsO erfasst.

Darüber hinaus können jedoch Vereinbarungen, die dem Verein in der Insolvenz Vermögensnachteile zu Lasten des Schuldners auferlegen, welche über die gesetzlichen Folgen hinausgehen und nicht zur Erreichung des Vertrags- bzw. Gesellschaftszwecks geboten sind, nach den allgemeinen Vorschriften, z.B. § 138 BGB nichtig oder zumindest nach den §§ 129 ff. InsO anfechtbar sein.⁹⁰

b) Verstoß gegen §§ 103 ff. InsO von lizenzvertraglichen Insolvenzklauseln

Fraglich ist, ob lizenzvertragliche Insolvenzklauseln gegen §§ 103 ff. InsO verstoßen. Hiefür müsste es sich bei dem Sportlizenzvertrag um einen gegenseitigen Vertrag handeln. Sportlizenzverträge werden zum Teil mitgliedschaftsähnlich⁹¹ und zum Teil schuldrechtlich⁹² eingeordnet.

Die aus dem Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes stammenden Lizenzverträge gewähren dem Lizenznehmer als Gegenleistung für die Entrichtung einer Lizenzgebühr ein Nutzungsrecht an einem urheberrechtlich geschützten Werk, z.B. einem Patent oder einem Geschmacksmusterrecht.⁹³ Diese Verträge werden allgemein als gegenseitige Verträge angese-

⁸⁵ Reuter in MünchKomm BGB, §25 Rn.21.

⁸⁶ Kreißig, Der Sportverein in Krise und Insolvenz, S.187.

⁸⁷ Kreißig, Der Sportverein in Krise und Insolvenz, S.187.

⁸⁸ Soergel/Hadding §38 Rn.10.

⁸⁹ Reuter in MünchKomm BGB, §38 Rn.58.

⁹⁰ Haas NZI 2003, 177 (179).

⁹¹ Kreißig, Der Sportverein in Krise und Insolvenz, S.188; Walker KTS 2003, 169 (176); Haas NZI 2003, 177 (183).

⁹² Adolphsen, Lizenz und Insolvenz von Sportvereinen, 65 (78), in: Lizenzzug und Haftungsfragen im Sport (Recht und Sport) 2005.

⁹³ Walker KTS 2003, 169 (176).

hen.⁹⁴ Entscheidend ist, ob das Verhältnis zwischen Verband und Verein von einer solchen entgeltlichen Nutzungsüberlassung geprägt ist.

Die eine Teilnahmeberechtigung vermittelnden Sportlizenzverträge enthalten keine, zumindest keine der Höhe nach relevante, Verpflichtung zu einer entgeltlichen Gegenleistung für den Erhalt des Nutzungsrechts.⁹⁵ Jedoch kommt ein atypischer gegenseitiger Vertrag in Betracht, soweit anstatt einer entgeltlichen eine sonstige lizenzvertragliche Pflicht des Vereins im Gegenseitigkeitsverhältnis steht.⁹⁶

Beispielhaft wird der Lizenzvertrag der DFL herangezogen. Die hier durch den Lizenzvertrag begründeten Pflichten sind in § 5 Lizenzvertrag⁹⁷ angeführt. Diese sind u.a. die satzungsmäßige Betätigung des Vereins, die Einhaltung der Benutzungsvorschriften, die Verhinderung und Meldung von Verstößen gegen das Verbandsrecht, die Anerkennung und Erfüllung von Transferbestimmungen, die Stellung einer Kautions usw. Jedoch stellt sich keine dieser Verpflichtungen als Gegenleistung zum Erwerb der Lizenz an den Verband dar.⁹⁸ Vielmehr dient die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch die Lizenzvereine der Verfolgung der gemeinsamen Verbandsziele, primär der Durchführung eines geordneten Spiel- und Wettkampfbetriebes.⁹⁹ Dies spricht für eine mitgliedschaftsähnliche Einordnung des Sportlizenzvertrages.

Weiterhin könnte für eine schuldrechtliche Einordnung eine mögliche Ähnlichkeit zum Pachtvertrag sprechen, womit ein Verstoß von Insolvenzklauseln gegen § 119 i.V.m. § 112 InsO vorliegen könnte.

Für eine schuldrechtliche Einordnung wird ein Vergleich mit Filmlizenzen herangezogen.¹⁰⁰ Gegenstand des inzwischen als Vertrag sui generis anerkannten Lizenzvertrages sei die Überlassung eines Nutzungsrechts auf Zeit. In dieser Hinsicht sollen sich echter Lizenz- und Sportlizenzvertrag stärker ähneln, als dies bisher gesehen wurde.¹⁰¹ Für das Insolvenzrecht werden ganz überwiegend die Regeln für Pachtverträge über Rechte der InsO, § 112 InsO, herangezogen.¹⁰²

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass der einen Sportlizenzvertrag prägende Leistungsinhalt nicht mit einem Pachtvertrag vergleichbar ist. Der durch den Sportlizenzvertrag berechnete

⁹⁴ MünchKommInsO – *Huber* §103 Rn.76; Kübler/Prütting/*Tintelnot*, InsO, §103 Rn.18.

⁹⁵ *Kreißig*, Der Sportverein in Krise und Insolvenz, S.189.

⁹⁶ *Kreißig*, Der Sportverein in Krise und Insolvenz, S.189.

⁹⁷ Anhang XII.

⁹⁸ *Walker* KTS 2003, 169 (176).

⁹⁹ *Kreißig*, Der Sportverein in Krise und Insolvenz, S.189.

¹⁰⁰ *Adolphsen*, Lizenz und Insolvenz von Sportvereinen, 65 (81), in: *Lizenzentzug und Haftungsfragen im Sport (Recht und Sport)* 2005.

¹⁰¹ *Adolphsen*, Lizenz und Insolvenz von Sportvereinen, 65 (82), in: *Lizenzentzug und Haftungsfragen im Sport (Recht und Sport)* 2005.

¹⁰² *Adolphsen*, Lizenz und Insolvenz von Sportvereinen, 65 (82), in: *Lizenzentzug und Haftungsfragen im Sport (Recht und Sport)* 2005.

Verein ist nicht nur zur Ausübung des Teilnahmerechts berechtigt, sondern im Interesse der übrigen Lizenznehmer und zur Verwirklichung des Spiel- und Wettkampfbetriebes zur Ausübung verpflichtet.¹⁰³ Darüber hinaus liegt ein Unterschied zum Pachtvertrag dahingehend vor, dass der Sportverein die Teilnahmeberechtigung nicht ohne Einwirkungsbefugnisse des Verbandes (z.B. Spielmodus, Spielwertung, Sanktionen) nutzen kann.¹⁰⁴ Daher unterliegen die eine Teilnahmeberechtigung vermittelnden Sportlizenzverträge nicht dem Anwendungsbereich des § 112 InsO.

Schließlich ist für eine mitgliedschaftsähnliche Einordnung noch die Begründung des Gesetzgebers anzuführen, wonach Gesellschaftsverträge gerade keine gegenseitigen Verträge i.S.d. § 103 InsO darstellen.¹⁰⁵ Die Gegenansicht hält dem entgegen, dass Gesellschaftsverträge von einer stärker werdenden Ansicht¹⁰⁶ durchaus als gegenseitige Verträge angesehen werden, und auch der Wortlaut des § 705 BGB von einer gegenseitigen Verpflichtung spricht. Davon unabhängig könne jedenfalls für das Teilnahmerecht § 103 InsO angewendet werden, da hierdurch die Intention des Gesetzgebers - der gesellschaftsrechtliche Lösungsmechanismen, die an die Insolvenz anknüpfen, nicht durch § 103 InsO angetastet sehen wollte – nicht tangiert wird.¹⁰⁷

Dem ist wiederum entgegen zu halten, dass durch eine Anwendung der §§ 103 ff. InsO dem Insolvenzverwalter ein Wahlrecht über die Weiterführung des Spielbetriebs eingeräumt werden würde, dessen Ergebnis der Verband hinzunehmen hätte. Dies würde einen unverhältnismäßigen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Verbandsautonomie¹⁰⁸ darstellen, welcher auch nicht durch die haftungsrechtliche Zuordnung der Masse im Interesse der Gläubiger¹⁰⁹ gerechtfertigt ist.

Daher kommt ein Verstoß lizenzvertraglicher Insolvenzklauseln gegen die §§ 103 ff. InsO mangels eines gegenseitigen Vertrages nicht in Betracht.

Da ein Verstoß gegen die §§ 103 ff. InsO weder durch satzungsmäßige noch durch lizenzvertragliche Insolvenzklauseln in Betracht kommt, sind Maßstäbe des Verbands- und sonstigen Privatrechts heranzuziehen.

¹⁰³ Haas NZI 2003, 177 (183).

¹⁰⁴ Haas NZI 2003, 177 (183).

¹⁰⁵ Adolphsen, Lizenz und Insolvenz von Sportvereinen, 65 (79), in: Lizenzzug und Haftungsfragen im Sport (Recht und Sport) 2005.

¹⁰⁶ Erman/Westermann, BGB, §705 Rn.41; Ulmer in MünchKomm BGB, §705 Rn.137.

¹⁰⁷ Adolphsen, Lizenz und Insolvenz von Sportvereinen, 65 (79), in: Lizenzzug und Haftungsfragen im Sport (Recht und Sport) 2005.

¹⁰⁸ Staudinger/Weick (1995), Vorbem zu §§21 ff. Rn.10.

¹⁰⁹ Adolphsen, Lizenz und Insolvenz von Sportvereinen, 65 (79), in: Lizenzzug und Haftungsfragen im Sport (Recht und Sport) 2005.

2. Verstoß gegen § 134 BGB

Der Zweck des § 1 InsO könnte ein gesetzliches Verbot für privatrechtliche Regelungen darstellen, die eine Sanierung und Fortführung des insolventen Unternehmens vereiteln. Da die Möglichkeit einer Sanierung des insolventen Vereins durch Insolvenzklauseln unmittelbar betroffen wird, ist insoweit ein Verstoß gegen ein Verbotsgesetz i.S.d. § 134 BGB denkbar, soweit § 1 InsO als Verbotsgesetz angesehen werden kann, welches eine Sanierungsvereitelung verbietet.¹¹⁰ Sowohl die Verbandssatzung¹¹¹ als auch der Sportlizenzvertrag müssen sich als privatrechtliche Vereinbarungen an § 134 BGB messen lassen.

Voraussetzung für einen möglichen Verstoß gegen § 134 BGB ist, dass sich der geschützte Zweck des Insolvenzverfahrens auf die Sanierung des schuldnerischen Unternehmens erstreckt.¹¹² Primärziel des Insolvenzrechts ist – von der Restschuldbefreiung, § 1 S.2 InsO, abgesehen – die bestmögliche Verwertung des Vermögens des Schuldners im Interesse der Gläubiger.¹¹³ Die Liquidierung des Schuldnervermögens und die Sanierung des schuldnerischen Unternehmens dienen lediglich als Mittel zum Zweck der Gläubigerbefriedigung und stellen kein eigenständiges Ziel des Insolvenzrechts dar.¹¹⁴

Somit kommt ein Verstoß gegen § 134 BGB nur dahingehend in Betracht, als dass die Rechte und Interessen der Gläubiger eine Regelung, welche einer weiteren Teilnahme des insolventen Vereins am Spiel- und Wettkampfbetrieb entgegensteht, verbieten.¹¹⁵ Diese Gläubigerautonomie müsste verfassungsrechtlichen Schutz genießen, welcher über § 134 BGB auch mittelbar im Privatrecht wirkt.¹¹⁶ Die Gläubigerautonomie ist im Insolvenzverfahren auf Grundlage der Art. 14 I, 2 I GG verfassungsrechtlich geschützt, da die Gläubiger prinzipiell selbst entscheiden können müssen, wie sie ihre Rechte schützen und durchsetzen.¹¹⁷ Jedoch scheidet ein Verstoß gegen § 134 BGB daran, dass die verfassungsrechtlich geschützte Gläubigerautonomie im Insolvenzverfahren nur in der Auseinandersetzung von Gläubiger und Schuldner zum Tragen kommt, und eine Insolvenzklausel, welche verbandsrechtlicher Natur ist, in dieses Verhältnis und damit in den Zweck der InsO nicht eingreift.¹¹⁸

3.) Verstoß gegen §§ 138, 242 BGB

Aufgrund der bisher gewonnenen Erkenntnisse stehen Vorschriften und Zweck der InsO der Zulässigkeit von Insolvenzklauseln in Verbandsstatuten nicht entgegen. Die Verbände können

¹¹⁰ *Kreißig*, Der Sportverein in Krise und Insolvenz, S.190.

¹¹¹ *Stöber*, Vereinsrecht, Rn. 46.

¹¹² *Kreißig*, Der Sportverein in Krise und Insolvenz, S.190.

¹¹³ BT - Drs. 12/2443, S.71 ff.; Kübler/Prütting/Prütting, InsO, §1 Rn.13 ff.

¹¹⁴ *Walker* KTS 2003, 169 (177).

¹¹⁵ *Walker* KTS 2003, 169 (178).

¹¹⁶ *Kreißig*, Der Sportverein in Krise und Insolvenz, S.191.

¹¹⁷ *Walker* KTS 2003, 169 (178).

¹¹⁸ *Kreißig*, Der Sportverein in Krise und Insolvenz, S.191; *Walker* KTS 2003, 169 (179).

im Rahmen ihres Satzungsrechts¹¹⁹, welches Ausfluss der verfassungsrechtlich (Art. 9 I GG) gewährleisteten Verbandsautonomie ist, selbst die Folgen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedsvereins bestimmen. Zum Satzungsrecht gehört auch das Recht der Verbände durch Satzung festlegen zu können, wer Mitglied wird bzw. bleibt.¹²⁰ Ein grundsätzlicher Aufnahmezwang existiert nicht.¹²¹ Eine Einschränkung erfährt die Verbandsautonomie wiederum durch das aus Art. 9 I GG fließende Individualgrundrecht der Vereine auf Vereinigungsfreiheit und der dazu gehörenden Beitrittsfreiheit.¹²² Dieses Beitrittsgrundrecht wirkt über die Generalklauseln des Privatrechts auf das Rechtsverhältnis zwischen Verband und Verein mit der Folge ein, dass der Satzungsautonomie nach den für die Rechtsausübung im Privatrecht geltenden Regeln, §§ 134, 138, 242, 826 BGB, Grenzen gesetzt sind.¹²³ Daraus ergibt sich unter bestimmten Voraussetzungen ein Aufnahmezwang für Verbände bzw. ein Recht auf Verbleib der Vereine.¹²⁴ Insbesondere ist dies im Bereich des Sports denkbar, da die Spitzenverbände im Sport gegenüber den Vereinen eine in sozialer, sportlicher und vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht überragende Monopolstellung innehaben.¹²⁵ Deshalb werden die Verbandstatuten nach ganz herrschender Meinung nicht nur einer Rechtskontrolle, sondern auch einer Inhaltskontrolle unterworfen.¹²⁶

Es muss eine die Insolvenzklauseln betreffende Interessenabwägung im Rahmen der §§ 138, 242 BGB stattfinden. Abzuwägen sind die durch die Verbandsautonomie gewährleisteten Verbandsinteressen mit den durch die Vereinigungsfreiheit gewährleisteten Beitritts- und Verbleibeinteressen der Vereine.¹²⁷ Entsprechende Insolvenzklauseln sind demnach wirksam, soweit das berechnigte Verbandsinteresse dem Vereinsinteresse vorgeht. Für die Abwägung ist zu berücksichtigen, welchem Teil eine Anpassung der eigenen Interessen eher zuzumuten ist.¹²⁸

4.) Kontrolle der Zulässigkeit der unter C. II. vorgestellten Insolvenzklauseln

a) Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Voraussetzung zur Lizenzerteilung

Durch den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit soll gewährleistet werden, dass der Spiel- und Wettkampfbetrieb der entsprechenden Liga nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass ein Mitglied während der laufenden Saison aus wirtschaftlichen Gründen seinen Spielbe-

¹¹⁹ Scholz in Maunz/Dürig, GG, Art.9 Rn.84.

¹²⁰ BGH NJW 1999, 1326 ff.

¹²¹ Staudinger/Weick (1995), §35 Rn.27.

¹²² Scholz in Maunz/Dürig, GG, Art.9 Rn.78.

¹²³ Walker KTS 2003, 169 (180).

¹²⁴ Walker KTS 2003, 169 (180).

¹²⁵ Stöber, Vereinsrecht, Rn.157.

¹²⁶ BGH NJW 1999, 3552; OLG Oldenburg NJW-RR 1999, 422; Soergel/Hadding §25 Rn.253.

¹²⁷ Markert in: Immenga/Mestmäcker, GWB, §20 Rn.344.

¹²⁸ Markert in: Immenga/Mestmäcker, GWB, §20 Rn.352.

trieb einstellen muss. Insbesondere könnten durch eine solche Einstellung des Spielbetriebs Wettbewerbsverzerrungen dahingehend entstehen, dass andere Vereine schon gegen den insolventen Verein angetreten sind. Ein berechtigtes Verbandsinteresse an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder ist demnach gegeben.¹²⁹ Ferner ist die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit das mildeste Mittel.¹³⁰ Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Voraussetzung zur Lizenzerteilung ist somit zulässig.

b) Zwangsabstieg bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Verbandsrechtliche Insolvenzklauseln, die einen Zwangsabstieg vorsehen, sind hinsichtlich einer Inhaltskontrolle gem. §§ 138, 242 BGB unproblematisch. Die durch Art. 9 I GG geschützte Beitritts- und Verbleibefreiheit der Vereine wird nicht betroffen, da der Verein auch nach dem Zwangsabstieg weiterhin Verbandsmitglied bleibt.¹³¹ Der Zwangsabstieg stellt sich vielmehr als bloße Spielregel dar, welche von der Verbandsautonomie gedeckt ist.¹³² Insolvenzklauseln, die einen Zwangsabstieg vorsehen, sind demnach zulässig.

c) Möglichkeit des Entzugs der Teilnahmeberechtigung bei Wegfall der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Ein berechtigtes Verbandsinteresse lässt sich vorliegend nicht mit dem Hinweis auf die Gewährleistung eines geregelten Spiel- und Wettkampfbetriebs, wie beim Erwerb der Lizenz (vgl. o.), begründen, da ein Lizenzentzug während der Saison eine wettbewerbsverzerrende Änderung der Motivationslage des betroffenen Vereins zur Folge haben dürfte.¹³³ Allerdings kommt einer solchen Klausel eine Warnfunktion zu, welche die Vereine zu einer gewissenhaften Haushaltsführung anhält, wodurch wiederum ein geordneter Spielbetrieb untermauert wird. Darüber hinaus sind Wettbewerbsverzerrungen denkbar, soweit ein Verein sanktionslos Vorteile aus einer mangelhaften Wirtschaftsführung nutzen könnte.¹³⁴

Jedenfalls ist ein berechtigtes Verbandsinteresse zu bejahen, soweit die Entziehungsentscheidung auf einer Einzelfallprüfung beruht. Hingegen ist der automatische Lizenzentzug bei Wegfall der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zulässig.¹³⁵

d) Möglichkeit des Entzugs der Teilnahmeberechtigung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens besteht im Gegensatz zur Situation des Wegfalls der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit immer noch die Möglichkeit zur planmäßigen Fortfüh-

¹²⁹ Vgl. LG Frankfurt NJW 1983, 761 (763).

¹³⁰ Walker KTS 2003, 169 (182).

¹³¹ Walker KTS 2003, 169 (182).

¹³² Kreißig, Der Sportverein in Krise und Insolvenz, S.195.

¹³³ Walker KTS 2003, 169 (182).

¹³⁴ Walker KTS 2003, 169 (183).

¹³⁵ Walker KTS 2003, 169 (183).

rung des Spiel- und Wettkampfbetriebs. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens muss nicht gezwungenermaßen das Fehlen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bedeuten. Bei einer Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO, einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO, oder einer Überschuldung, § 19 InsO, handelt es sich nicht prinzipiell um einen Dauerzustand.¹³⁶ So kann sich der Sportverein im Insolvenzverfahren z.B. durch den Verkauf teurer Spieler finanziell rehabilitieren. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens lässt demnach keinen generellen Schluss auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins zu.

Jedoch kann ein berechtigtes Verbandsinteresse an einem Lizenzentzug bestehen, soweit die Sanierung des insolventen Vereins eine wettbewerbsverzerrende Wirkung gegenüber den anderen am Wettbewerb teilnehmenden Vereinen entwickelt.¹³⁷ Ein solches Verbandsinteresse ist insbesondere denkbar, wenn der insolvente Verein sich aufgrund der besonderen Kündigungsbestimmungen, § 113 InsO, teurer aber erfolgloser Spieler entledigt und mit den dadurch eingesparten Mitteln die Mannschaft wiederum verstärkt. Diese Möglichkeit ist den Vereinen, welche eine ordentliche Haushaltsführung betrieben haben, verwehrt, womit eine Wettbewerbsverzerrung gegeben wäre. Dem wird entgegengehalten, dass durch die Kündigung unbefristeter Spielerverträge keine Transfererlöse eingenommen werden könnten und dadurch die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung als relativ gering einzuschätzen sei.¹³⁸ Jedoch ist in Anbetracht der oftmals üppigen Spielergehälter durchaus ein enormes Einsparpotenzial vorhanden, welches bei entsprechender Aktivierung und Reinvestition eine wettbewerbsverzerrende Wirkung möglich macht.

Soweit der Lizenzentzug Gegenstand einer Einzelfallprüfung ist, in welcher eine tatsächlich wettbewerbsverzerrende Wirkung festgestellt wird, ist die Möglichkeit des Lizenzentzugs aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Verbandsklausel zulässig.

e) Automatischer Entzug des Teilnahmerechts bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Der Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällt nicht notwendigerweise mit dem Beginn oder dem Ende einer Spielsaison zusammen. Ein sofortiger Entzug der Teilnahmeberechtigung während der laufenden Spielzeit würde eine denkbare Beendigung der Spielsaison mit dem insolventen, aber hinreichend leistungsfähigen Verein unterbinden. Demnach würde sich die wettbewerbsverzerrende Wirkung sofort realisieren.¹³⁹ Gerade die Gewährleistung eines geregelten Spiel- und Wettkampfbetriebes und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist jedoch oberstes Verbandsinteresse. Weiterhin würden dem insolventen Verein die

¹³⁶ Walker KTS 2003, 169 (172).

¹³⁷ Walker KTS 2003, 169 (183).

¹³⁸ Kreißig, Der Sportverein in Krise und Insolvenz, S.193.

¹³⁹ Kreißig, Der Sportverein in Krise und Insolvenz, S.193.

Sanierungschancen genommen, da durch den Wegfall der Einnahmen aus dem Spiel- und Wettkampfbetrieb regelmäßig eine Sanierung nicht möglich sein dürfte.¹⁴⁰

Ein automatischer Entzug des Teilnahmerechts bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt somit kein geeignetes Mittel zur Wahrung der Interessen der Verbände und Vereine dar und verstößt folglich gegen §§ 138, 242 BGB.

Bis vor kurzem war in diesem Zusammenhang aufgrund des In-Kraft-Tretens der InsO die Geltung von Insolvenzklauseln problematisch, welche auf die KO zugeschnitten waren, da das frühere Vergleichsverfahren nun in die InsO aufgenommen wurde.¹⁴¹ Zwischenzeitlich wurden die entsprechenden Klauseln jedoch der neuen Rechtslage angepasst, so z.B. § 3 Satzung des DEB.¹⁴²

f) Automatischer Entzug des Teilnahmerechts bei Auflösung des Vereins

Fraglich ist, ob eine Auflösungsklausel, die den automatischen Entzug der Teilnahmeberechtigung vorsieht, auch die Auflösung wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 42 I 1 BGB erfasst und mit diesem Inhalt wirksam ist.

Wie bereits dargestellt ist der Verein mit der Auflösung gem. § 42 I 1 BGB nicht abgewickelt. Eine Fortführung ist im Rahmen des § 42 I 2 BGB noch möglich. Sollte mit der Auflösung als Grund für den Verlust der Teilnahmeberechtigung die Auflösung i.S.d. § 42 I 1 BGB gemeint sein, so würde eine versteckte Insolvenzklausel vorliegen.¹⁴³ Gegen eine solche Interpretation der betreffenden Klauseln spricht der in den Spielordnungen der Landesverbände vorgesehene Zwangsabstieg bei Insolvenzeröffnung. Diese Sanktion wäre bei einem Verlust der Mitgliedschaft aufgrund Eröffnung des Insolvenzverfahrens sinnwidrig.¹⁴⁴ Die entsprechenden Insolvenzklauseln sind daher als Spezialvorschriften gegenüber den Auflösungsklauseln in Satzungen auszulegen.¹⁴⁵

Folgt man dieser Auslegung nicht und nimmt bei der vorläufigen Auflösung i.S.d. § 42 I 1 BGB den Verlust der Mitgliedschaft an, so sind die entsprechenden Klauseln gem. §§ 138, 242 BGB unwirksam¹⁴⁶, da ein berechtigtes Verbandsinteresse nur in Betracht kommen kann, soweit es sich um eine endgültige Auflösung handelt.

¹⁴⁰ *Kreißig*, Der Sportverein in Krise und Insolvenz, S.193.

¹⁴¹ Vgl. *Pfister* SpuRt 2002, 103 (104).

¹⁴² Anhang XIII.

¹⁴³ *Walker* KTS 2003, 169 (185).

¹⁴⁴ *Kreißig*, Der Sportverein in Krise und Insolvenz, S.195.

¹⁴⁵ *Walker* KTS 2003, 169 (185).

¹⁴⁶ *Walker* KTS 2003, 169 (186).

F. Der Fall des 1.FC Schweinfurt 1905 e.V.

Am 11.06.2004 wurde der 1.Herrenmannschaft der Fußballabteilung des 1. FC Schweinfurt 1905 e.V. die Lizenz für die Spielsaison 2004/2005 der Regionalliga Süd mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit verweigert.¹⁴⁷

I. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Teilnahmeberechtigung zum Spiel- und Wettkampfbetrieb der Regionalliga handelt es sich um eine Teilnahmeberechtigung durch Sportlizenzvertrag, § 2 Regionalliga-Statut.¹⁴⁸ Die Lizenz wird für jede Spielsaison neu erteilt und erlischt nach Ablauf der Spielzeit, § 3 1.) a) Regionalliga-Statut.¹⁴⁹ Zulassungsvoraussetzung ist u.a. der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, § 6 4.) Regionalliga – Statut.¹⁵⁰ Diesen Nachweis konnte der 1. FC Schweinfurt 1905 e.V. nicht erbringen, woraufhin der zuständige Zulassungsbeschwerde-Ausschuss des DFB, § 8 3.) Regionalliga-Statut¹⁵¹, die Lizenz für die Spielsaison 2004/2005 in der Regionalliga Süd verweigerte.

Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Voraussetzung zur Lizenzerteilung ist wie oben dargestellt zulässig.

II. Folgen für den 1. FC Schweinfurt 1905 e.V.¹⁵²

Die Spielsaison 2003/2004 in der Regionalliga Süd konnte regulär zu Ende gespielt werden. Die Spielsaison 2004/2005 musste die Herrenmannschaft in der Bayern-Liga bestreiten. Aufgrund der von vornherein angespannten Finanzlage und der fehlenden wirtschaftlichen Einnahmen aus dem höherklassigen Spiel- und Wettkampfbetrieb musste der Verein im Dezember 2004 Insolvenz anmelden. Der Spielbetrieb konnte aufrechterhalten werden. Jedoch musste die Mannschaft die Spielsaison 2004/2005 in der Bayern-Liga ohne Wertung bestreiten und stieg zwangsweise am Saisonende in die Landesliga ab (§ 41a I, II Spielordnung des Bayerischen Fußballverbandes).¹⁵³ Die Regelung des Zwangsabstiegs ist rechtlich unbedenklich.

Im Verlauf des Insolvenzverfahrens, welches im März 2005 seinen Abschluss fand, wurde die Fortführung des Vereins beschlossen und die Abteilung „bezahlter Fußball“ des 1. FC Schweinfurt 1905 e.V. aufgelöst.

Ein Neuaufbau der Abteilung „bezahlter Fußball“ ist geplant.

¹⁴⁷ <<http://www.sportrechturteile.de/News/news3223.html>>; besucht am 25.05.2005.

¹⁴⁸ Anhang XIV.

¹⁴⁹ Anhang XIV.

¹⁵⁰ Anhang XIV.

¹⁵¹ Anhang XIV.

¹⁵² Die folgenden Angaben beziehen sich auf ein Telefonat vom 28.05.2005 mit *Gleinser*, *Edgar*; Leiter der Fußballabteilung des 1. FC Schweinfurt 1905 e.V.

¹⁵³ Anhang IV.

G. Fazit

Wie gezeigt, stehen die InsolvenzklauseIn hauptsächlich im Spannungsfeld zwischen Verbandsautonomie und Insolvenzrecht.

Wie dargelegt, ist die Teilnahmeberechtigung, unabhängig von ihrer Rechtsnatur, massezugehörig. Des Weiteren können die §§ 103 ff. InsO nicht auf InsolvenzklauseIn in Verbandsstatuten angewendet werden. Ferner ist der sofortige Entzug der Spiellizenz bei Stellung eines Insolvenzantrags nur zulässig, soweit in einer Einzelfallprüfung eine wettbewerbsverzerrende Wirkung festgestellt wurde.

Anhang I:

Spielordnung des DFB¹⁵⁴

§ 6

Verein in Insolvenz

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Nimmt diese Mannschaft an den Spielen einer Spielklasse unterhalb der Oberliga teil und verfügt der Verein über eine Frauen-Mannschaft, die in der Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder -Regionalliga spielt, so gilt die klassenhöchste -Frauen-Mannschaft als Absteiger.

2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.6.), getroffen wird.

3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.

4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.

5. Vorstehende Bestimmungen gelten für Kapitalgesellschaften der Regionalliga entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

¹⁵⁴ <<http://www.dfb.de/dfb-info/interna/index.html>>; besucht am 15.04.2005, Stand: 20.12.2004.

Anhang II:

Lizenzierungsordnung (LO) des Ligaverbands¹⁵⁵

§ 2

Voraussetzungen der Lizenzerteilung

1. Voraussetzungen für die Lizenzerteilung sind:
 - f) die Erfüllung der finanziellen Kriterien (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) gemäß § 8 und den entsprechenden Anhängen zur LO.

§ 8

Finanzielle Kriterien (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit)

1. Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber dem Ligaverband folgende Unterlagen einreichen:
 - a) Bilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr).

§ 10

Erlöschen, Verweigerung, Entziehung und Rückgabe der Lizenz

2. Die Lizenz kann entzogen oder verweigert werden, wenn
 - a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
 - b) der Lizenznehmer seine Pflichten aus dem Lizenzvertrag verletzt hat;
 - c) der Bewerber/Lizenznehmer seine im Lizenzierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt;
 - d) bei Bewerbern/Lizenznehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebes gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des Ligaverbandes getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;
 - e) ein Bewerber/Lizenznehmer in vertraglicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Bewerbern/Lizenznehmern vertragliche Beziehungen unterhält, und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die Bestimmung gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Lizenznehmern in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Lizenznehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.

Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens gilt bis zum Abschluss des Lizenzierungsverfahrens durch die Lizenzerteilung § 11 Nr. 2, ansonsten § 11 Nr. 4 LO in entsprechender Anwendung.

Ist die Lizenz entzogen worden, so scheidet der Lizenznehmer erst am Ende des Spieljahres aus der Bundesliga bzw. 2. Bundesliga aus.

Wird einer Kapitalgesellschaft die Lizenz entzogen, fällt diese nicht an den Mutterverein zurück. Der Mutterverein erhält auch kein Antragsrecht für eine Lizenz für die folgende Spielzeit, es sei denn, er hat sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft für den Aufstieg in die 2. Bundesliga qualifiziert.

¹⁵⁵ <<http://www.dfl.de/imperia/md/content/transferlistpdfs/satzung/ligastatut/41.pdf>>; besucht am 15.04.2005, Stand: 31.07.2004.

Anhang III:

Spielordnung des Württembergischen Fußballverbands¹⁵⁶

Insolvenz eines Vereines

§ 17f

1. Die klassenhöchste Herren- oder Frauen-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.
2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.

Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahrs (30. Juni), getroffen wird.
3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während der laufenden Spielzeit aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen (vgl. § 4 Nummer 15a der WFV-Spielordnung).
4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

¹⁵⁶ <<http://www.wuerttfv.de/download/Spielordnung.pdf>>; besucht am 15.04.2005, Stand: 07.2003.

Anhang IV:

Spielordnung des Bayerischen Fußballverbands¹⁵⁷

§ 41 a Verein in Insolvenz

(1) Die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Nimmt diese Mannschaft an den Spielen einer Spielklasse unterhalb der Bayernliga teil und verfügt der Verein über eine Frauenmannschaft, die in der Bundesliga, 2. Bundesliga oder Regionalliga spielt, so gilt die klassenhöchste Frauenmannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

(2) Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.06.) getroffen wird.

(3) Scheidet diese Mannschaft vor oder während der laufenden Spielzeit aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweiligen Spielklasse zuständigen Verbandes.

(4) Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

Anhang V:

Satzung des Bayerischen Fußballverbands¹⁵⁸

§9 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im BFV erlischt:

- a) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in schriftlicher Form erklärt werden kann;
- b) durch Ausschluss;
- c) durch Auflösung eines Vereins;
- d) durch Auflösung des BFV.

¹⁵⁷ <<http://www.bfv.de/bfv/index.cfm?NavID=1335&CoID=1809>>; besucht am 15.04.2005, Stand: 06.04.2005.

¹⁵⁸ <<http://www.bfv.de/bfv/index.cfm?NavID=1334&CoID=1808>>; besucht am 15.04.2005, Stand: 21.02.2005.

Anhang VI:

Satzung des Württembergischen Fußballverbands¹⁵⁹

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 9

Die Mitgliedschaft im WFV erlischt:

- a) durch endgültige Auflösung des Verbandes,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch endgültige Auflösung des Vereins.

Anhang VII:

Satzung des Ligaverbands¹⁶⁰

§ 8

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

4. Die Mitgliedschaft erlischt
- a) mit Ablauf des Jahres, für das die Lizenz erteilt worden ist,
 - b) mit Auflösung der Bundesliga bzw. 2. Bundesliga,
 - c) durch Lizenzentzug,
 - d) mit Austritt durch Rückgabe der Lizenz.

Die Voraussetzungen für das Erlöschen, den Entzug oder die Rückgabe der Lizenz und ihre Rechtsfolgen im Übrigen regelt das Ligastatut.

¹⁵⁹ <<http://www.wuerttfv.de/download/Satzung.pdf>>; besucht am 15.04.2005, Stand: 07.2003.

¹⁶⁰ <<http://www.dfl.de/imperia/md/content/transferlistepdfs/satzung/21.pdf>>; besucht am 15.04.2005.

Anhang VIII:

Spielordnung des Ligaverbandes SpOL¹⁶¹

§ 3

Spielklassenstärke, Auf- und Abstieg

2. Abstieg aus der Bundesliga

- c) Ein Verein, dem die Lizenz während der Spielzeit entzogen worden ist, scheidet erst am Ende des Spieljahres aus den Rundenspielen der Bundesliga aus und gilt als Absteiger. Die von einem solchen Verein ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nur für und gegen die Gegner gewertet.

Anhang IX:

Satzung des DFB¹⁶²

§ 7

Mitglieder

1. Die Mitglieder des DFB gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder und
- b) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.

2. Ordentliche Mitglieder sind

- a) die Landes- und Regionalverbände
- b) der Ligaverband.

Folgende Verbände gehören dem DFB als ordentliche Mitglieder an:

I. der Norddeutsche Fußballverband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:

- a) Bremer Fußballverband

.....

¹⁶¹ <<http://www.dfl.de/imperia/md/content/transferlistepdfs/satzung/ligastatut/54.pdf>>; besucht am 15.04.2005, Stand: 22.10.2004.

¹⁶² <<http://www.dfb.de/dfb-info/interna/index.html>>; besucht am 10.05.2005, Stand: 29.04.2005

Anhang X:

***Satzung der 2. Basketball Bundesliga*¹⁶³**

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sind **Bundesligisten** der 2. Basketball-Bundesliga der Herren. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung dieser Satzung oder durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Anhang XI:

***Lizenzstatut der 2. Basketball Bundesliga*¹⁶⁴**

II. Lizenzen der Bundesligisten

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz

Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz ist:

a) Die Vorlage eines fristgerecht eingegangenen schriftlichen Antrages auf Lizenzerteilung.

Anlage 1: Antragsformular

b) Der Nachweis der sportlichen Qualifikation und der sportlichen Leistungsfähigkeit.

c) Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

d) Der Nachweis der erforderlichen spieltechnischen Einrichtungen.

Anlage 2: Formblatt spieltechnische Voraussetzungen

e) Der Nachweis der Einrichtung des ordnungsgemäßen kaufmännischen Geschäftsbetriebes.

Anlage 3: Vollmacht

f) Der Nachweis der Einhaltung der kartellrechtlichen Bestimmungen dieses Statutes.

g) Nachweis der Nachwuchsförderung gemäß § 8 des Lizenzstatuts

§ 3 Anträge

Der Antrag auf Erteilung der Lizenz eines Bundesligisten der 2. BBH muss bis zum 31.03. für die bevorstehende Spielzeit mit allen nach dem Lizenzstatut vorzulegenden Unterlagen bei dem Liga-Büro der AG 2. BBH in Hagen eingegangen sein.

Der Antrag ist nur dann wirksam gestellt, wenn der Bundesligist gleichzeitig mit der Einreichung durch Vorlage des Schiedsvertrages nachweist, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung der Schiedsvertrag für das Lizenzverfahren abgeschlossen wurde.

¹⁶³<<http://www.zweitebasketballbundesliga.de/download/index.php?menuid=14&topmenu=6&keepmenu=inactive>>; besucht am 10.05.2005, Stand: 15.11.2004.

¹⁶⁴<<http://www.zweitebasketballbundesliga.de/download/index.php?menuid=14&topmenu=6&keepmenu=inactive>>; besucht am 10.05.2005, Stand: 18.12.2004.

Anhang XII:

Lizenzvertrag der DFL¹⁶⁵

§ 5

Der Teilnehmer verpflichtet sich hiermit – unabhängig von seiner Zugehörigkeit zum Ligaverband durch seine ordentliche Mitgliedschaft und die dadurch begründeten Verbindlichkeiten der in § 1 genannten Bestimmungen sowie der Entscheidungen der Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und des DFB – insbesondere zu folgendem:

- a) sich in der Bundesliga und 2. Bundesliga gemäß den Satzungen und Ordnungen des Ligaverbandes und des DFB und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, die insgesamt die allgemein anerkannten Regeln im deutschen Fußballsport darstellen, zu betätigen;
- b) die Vorschriften für die Benutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga, wie sie im Ligastatut, in der Spielordnung des DFB, der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der Schiedsrichterordnung des DFB, der Jugendordnung des DFB, den Anti-Doping-Richtlinien des DFB mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen oder sonstigen Ordnungen in der jeweiligen Fassung festgelegt sind, einzuhalten und für die Einhaltung durch seine Mitglieder / Anteilseigner und die bei ihm angestellten Spieler Sorge zu tragen;
- c) als wesentliche Vertragspflicht im Zusammenhang mit der Lizenzerteilung die erteilten Auflagen sowie die im Lizenzierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;
- d) keine Verstöße gegen die obengenannten Bestimmungen durch Mitglieder, Angestellte, Dritte, insbesondere Anhänger oder Gönner zuzulassen und diese ggf. dem Ligaverband zu melden. Stellen die zuständigen Organe des Ligaverbandes oder des DFB rechtskräftig einen Verstoß gegen bestehende Bestimmungen fest, verpflichtet sich der Teilnehmer gegen seine hierdurch belasteten Angestellten oder anderweitigen Mitarbeiter unverzüglich arbeitsrechtliche bzw. die Mitarbeit beendende Maßnahmen einzuleiten;
- e) durch die Rechtsorgane des DFB oder seiner Mitgliedsverbände rechtskräftig gesperrte Personen nicht in ein arbeitsrechtliches Verhältnis oder als Berater zu übernehmen;
- f) zur Vermittlung von Spielern, Fußball-Lehrern und Übungsleitern nur die amtliche Arbeitsvermittlungsstelle bzw. die Dienste eines von einem FIFA-Mitgliedsverband lizenzierten Spielervermittlers oder eines Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen;

¹⁶⁵ <<http://www.dfl.de/imperia/md/content/transferlistepdfs/satzung/ligastatut/42.pdf>>; besucht am 18.05.2005, Stand: 31.07.2004.

- g) die Transferbestimmungen des Ligaverbandes, des DFB und der FIFA in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und einzuhalten;
- h) die Bestimmungen der Richtlinie zum Sicherungsfonds (Anhang VIII zur LO) anzuerkennen und einzuhalten;
- i) die rechtlich einwandfreie Vertretungsbefugnis aller Personen, die für den Teilnehmer dem Ligaverband gegenüber tätig werden, sicherzustellen;
- j) in seine Satzung Vorschriften aufzunehmen, die die Verbindlichkeit der Satzungen und Ordnungen des Ligaverbandes und des DFB bezüglich der Betätigung in den Spielklassen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie der Entscheidungen der Organe und Beauftragten des Ligaverbandes und des DFB gegenüber seinen Mitgliedern sicherstellen;
- k) alle geschäftlichen Vorgänge, insbesondere alle Geldeingänge und Geldausgänge, auch von Privatpersonen aufgenommene Kredite, die an Dritte gezahlt sind und für die der Teilnehmer Sicherheiten gibt, zu verbuchen und durch Belege nachzuweisen, und die Buchungen längstens einen Monat nach Geschäftsvorfall vorzunehmen;
- l) Geldforderungen gegenüber dem Ligaverband oder dem DFB nur mit dessen Einverständnis abzutreten oder zu verpfänden. Ohne Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam (§ 399 BGB);
- m) dem Ligaverband von jedem Spiel der Bundesliga und 2. Bundesliga innerhalb von zwei Wochen eine Abrechnung zu übersenden, die u.a. Grundlage für die Berechnung der vom Ligaverband an den DFB zu zahlenden Pacht ist;
- n) mit den anderen Teilnehmern, die in der Bundesliga und 2. Bundesliga spielen, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten;
- o) zu gewährleisten, dass die Spieler nicht gedopt werden und sich der angeordneten Dopingkontrolle unterziehen. Maßgebend ist die jeweils vom DFB herausgegebene Liste der Dopingmittel. Dem Teilnehmer ist das Handeln seiner Mitglieder, Angestellten und von ihm beauftragten Personen zuzurechnen.

Anhang XIII:

***Satzung des Deutschen Eishockey Bundes*¹⁶⁶**

§3

Ausscheiden von Mitgliedern/Wiederaufnahme

1. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder erlischt:

.....

h) sobald ein Eröffnungsantrag im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds mangels Masse abgewiesen oder ein eröffnetes Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt worden ist.

¹⁶⁶ <<http://www.deb-online.de/neu/impressum/satzung/5Satz2004.pdf>>; besucht am 24.05.2005, Stand: 17.07.2004.

Anhang XIV:

***Regionalliga – Statut*¹⁶⁷**

§ 2

Recht zur Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an der Regionalliga sind nur die Vereine und Kapitalgesellschaften, die zum Spielbetrieb der Regionalliga gemäß II. dieses Statuts aufgrund des Zulassungsvertrages zwischen DFB und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft zugelassen sind.

§ 3

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung

1. Die Zulassung für die Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga erlischt ohne vorherige Ankündigung

- a) mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt ist;
- b) mit Auflösung der Regionalliga.

2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn

- a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
- b) der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem DFB verletzt hat.
- c) der Bewerber/ Teilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt;
- d) bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFB getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;
- e) ein Teilnehmer in vertraglicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern vertragliche Beziehungen unterhält, und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die Bestimmung in Absatz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/ Teilnehmern in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/ Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden. Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt § 55a der Satzung des DFB.

3. Ist die Zulassung entzogen, so scheidet der Teilnehmer am Ende des Spieljahres aus der Regionalliga aus.

4. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist nicht übertragbar. Die Regelung des § 9a Nr. 2. b) bleibt unberührt.

§ 6

Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

1. Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine, die die Zulassung zur Regionalliga durch Abschluss eines Zulassungsvertrages zwischen dem DFB und dem betreffenden Verein erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Saison erteilt.

2. Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der Regionalliga Nord und Süd des laufenden Spieljahres sowie aus den Bestimmungen des DFB zum Auf- und Abstieg zwischen der 2. Bundesliga und der Regionalliga sowie zum Auf und Abstieg zwischen der Regionalliga und der Oberliga.

3. Das DFB-Präsidium ist zuständig für den Erlass der „Richtlinien für das Zulassungsverfahren Regionalliga“ (§ 8 Nr. 8.).

4. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend den Richtlinien für die "Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga" sowie den Richtlinien für die "Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Regionalliga". Gleichzeitig müssen sich die Vereine den Bestimmungen dieses Regionalliga- Statuts unterwerfen. Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrages vorgesehen.

5. Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein die Zulassung zur Regionalliga nicht erhalten.

¹⁶⁷ <<http://www.dfb.de/dfb-info/interna/index.html>>; besucht am 25.05.2005; Stand:06.12.2004.

§ 8

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 Nr. 1. festgelegten Fristen der DFB-Zentralverwaltung vor.
2. Die DFB-Zentralverwaltung überprüft die vorgelegten Unterlagen.
3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück. Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an den Zulassungsbeschwerdeausschuss zulässig.

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Regionalliga und die Durchführung des Spielbetriebs der Regionalliga insbesondere

- a) die Spielordnung des DFB und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung
- b) die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB
- c) die Schiedsrichterordnung des DFB
- d) die Ausbildungsordnung des DFB